



VERSORGUNGSWERK DER WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFER
IM LANDE NORDRHEIN-WESTALEN | KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

WAHLORDNUNG

FÜR DIE VERTRETERVERSAMMLUNG
DES VERSORGUNGSWERKS
DER WIRTSCHAFTSPRÜFER UND
DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFER



VERSORGUNGSWERK DER WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFER

IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN | KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Die Erste Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein- Westfalen (WPV) hat am 23. Juni 1997 gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer (WPVG NRW) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Satzung des WPV die Wahlordnung beschlossen.

Die Wahlordnung ist nach Bekanntmachung in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen (WPK-Mitt. 1/1998) in Kraft getreten.

Die Vertreterversammlung hat Änderungen der Wahlordnung beschlossen, die nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin, ehemals Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen) bzw. durch dauerhafte Publikation im allgemein zugänglichen Bereich der Internetseite des WPK unter www.wpv.eu in Kraft getreten sind.

Die Daten der die Wahlordnung ändernden Beschlüsse sowie die Fundstellen der Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer bzw. auf der Internetseite des WPV sind nachfolgend abgedruckt.

Beschluss vom 27. Juni 2000
(WPK-Mitt. 3/2000);

Beschluss vom 9. Juli 2002
(WPK-Mitt. 3/2002);

Beschluss vom 13. April 2011
(WPK Magazin 3/2011);

Beschluss vom 31. Mai 2016
(allgemein zugänglicher Bereich der Internetseite des WPV – www.wpv.eu – unter der Rubrik „WPV kompakt/ Bekanntmachungen“).

Beschluss vom 2. Juni 2021
(allgemein zugänglicher Bereich der Internetseite des WPV – www.wpv.eu – unter der Rubrik „WPV kompakt/ Bekanntmachungen“).

§ 1

WAHLGRUNDSÄTZE UND WAHLVERFAHREN

- (1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Die Wahl wird als kombinierte elektronische Wahl/Briefwahl durchgeführt, d.h. die Wahlberechtigten können entweder im Wege der elektronischen Wahl oder im Wege der Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sofern der Durchführung der elektronischen Wahl tatsächliche oder technische Hindernisse entgegenstehen, kann der Wahlausschuss beschließen, dass die Wahl als reine Briefwahl durchzuführen ist.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des WPV, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 10 der Satzung ruht oder bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen (§ 3 Abs. 3 der Satzung).
- (4) Die Wahl findet frühestens im neunten und spätestens im dritten vollen Kalendermonat vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung statt. Die Wahlfrist beträgt vier Wochen.
- (5) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfolgen durch dauerhafte

Publikation im allgemein zugänglichen Bereich der Internetseite des WPV unter der Adresse www.wpv.eu. Jede Person erhält auf Antrag elektronisch einen Hinweis auf die Publikation. Alternativ oder kumulativ können Veröffentlichungen und Bekanntmachungen durch Mitglieder-rundschreiben erfolgen.

§ 2

WAHLAUSSCHUSS

- (1) Der Wahlausschuss hat die Wahl zur Vertreterversammlung durchzuführen. Ihm obliegen hierbei alle Maßnahmen und Entscheidungen, die nach den Vorschriften über das Wahlverfahren erforderlich sind. Der Wahlausschuss hat das Wahlgeheimnis zu wahren.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt im vorletzten Jahr der Wahlperiode der Vertreterversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder den Wahlausschuss für die Wahl zur Vertreterversammlung. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses verhindert, so werden die stellvertretenden Mitglieder in der von der Vertreterversammlung festgelegten Reihenfolge tätig. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen wahlberechtigt und wählbar sein (§ 3 Abs. 4 der Satzung). Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sollen nur Personen berufen werden, die nicht beabsichtigen, sich um die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung zu bewerben.

- (3) Der Sitz des Wahlausschusses befindet sich bei der Geschäftsstelle des WPV. Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Geschäftsführer und Mitarbeiter des WPV als Wahlhelfer in Anspruch nehmen.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Die Sitzungen werden als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder durchgeführt; bei Durchführung einer Präsenzsitzung können einzelne Mitglieder im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Die stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses, die Geschäftsführer, die Wahlhelfer und vom Wahlausschuss durch Beschluss ausdrücklich zugelassene weitere Personen können an den Sitzungen des Wahlausschusses teilnehmen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen, wenn kein Mitglied der Anwendung des Abstimmungsverfahrens innerhalb einer vom Wahlleiter gesetzten Frist widerspricht.

§ 3

ERSTE WAHLBEKANNTMACHUNG

Die Erste Wahlbekanntmachung enthält:

- a) die vom Wahlausschuss mit Unterstützung der Geschäftsstelle des WPV festgestellte vorläufige Anzahl der Wahlberechtigten,
- b) Ort, Dauer und Zeiten für die Einsichtnahme in das elektronische Wählerverzeichnis unter Hinweis auf §§ 4 bis 6 der Wahlordnung,
- c) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- d) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist; dabei ist auf die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder hinzuweisen,
- e) den letzten Wahltag (Ablauf der Wahlfrist).

§ 4

WÄHLERVERZEICHNIS

- (1) Die Wahlberechtigten sind in der Reihenfolge der Mitgliedsnummern in einem elektronischen Wählerverzeichnis mit den Daten (Name, Anschrift etc.) aufzuführen, die dem WPV vom Mitglied mitgeteilt worden sind. Das Wählerverzeichnis enthält neben der Mitgliedsnummer ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.

- (2) Vom Beginn der Einsichtsfrist an sind Änderungen nur auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 5

EINSICHTNAHME IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS

Die Wahlberechtigten können während der üblichen Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des WPV in das Wählerverzeichnis persönlich Einsicht nehmen. Die Einsichtsfrist beträgt mindestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ersten Wahlbekanntmachung. Die Geschäftsstelle erteilt Wahlberechtigten auf schriftliche oder in Textform übermittelte Anfrage persönlich eine unverbindliche Auskunft hinsichtlich der Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 6

EINSPRÜCHE

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich bis zum Ende der Einsichtsfrist gegenüber dem Wahlausschuss erhoben werden.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche nach Ende der Einsichtsfrist über den Einspruch. Richtet sich der

Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Anspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

FESTSTELLUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES

- (1) Nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist für das Einspruchsverfahren schließt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis und stellt es endgültig fest.
- (2) Änderungen hinsichtlich der Wahlberechtigung, die bis zum Tag der Feststellung des Wählerverzeichnisses eingetreten und dem WPV vom Mitglied schriftlich oder in Textform mitgeteilt worden sind, sind zu berücksichtigen.

§ 8

WAHLVERFAHREN (LISTENWAHL ODER PERSONENWAHL)

- (1) Es wird nach Listen gewählt. Geht bis zum Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nur eine Liste ein, findet unter Verwendung dieser Liste eine Personenwahl statt.
- (2) Bei Durchführung einer Listenwahl werden die Sitze der 15 Mitglieder und der 15

Ersatzmitglieder nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Listen in der Reihenfolge ihrer Bewerber verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes als Mitglied und des letzten Sitzes als Ersatzmitglied das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (3) Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus und steht auf seiner Liste ein Ersatzmitglied nicht mehr zur Verfügung, so rückt statt dessen das nächste Ersatzmitglied derjenigen Liste nach, der der Sitz nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zuzuteilen wäre.
- (4) Ist gemäß Absatz 1 Satz 2 eine Personenwahl durchzuführen, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlberechtigte kann für jeden Wahlbewerber nur eine Stimme abgeben. Die 15 Wahlbewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder der Vertreterversammlung, die nächsten Wahlbewerber sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl als Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die gewählten Ersatzmitglieder rücken bei Ausscheiden von Mitgliedern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl in die Mitgliedschaft nach.

§ 9

WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist bei der

Geschäftsstelle des WPV eingegangen sein. Sie erhalten einen Eingangsstempel und werden mit einem Eingangsvermerk eines Wahlhelfers unverzüglich dem Wahlleiter zugeleitet.

- (2) Auf den beim WPV eingegangenen Wahlvorschlägen müssen insgesamt mindestens 30 Wahlbewerber aufgeführt sein. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens 20 und darf höchstens 35 Namen enthalten. Bei jedem Bewerber sind der Familienname, der Vorname, Titel und akademische Grade, Berufsbezeichnungen sowie die Anschrift anzugeben.
- (3) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer Unterschrift beizufügen,
 - a) dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
 - b) dass sie mit der Bekanntgabe der in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten einverstanden sind,
 - c) dass sie im Falle ihrer Wahl das Amt als Mitglied oder als Ersatzmitglied der Vertreterversammlung annehmen,
 - d) dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind,
 - e) dass sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben.

Bei der Unterschrift ist eine Vertretung ausgeschlossen.

- (4) Ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so wird der Name in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

- (5) Geht innerhalb der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag ein und enthält dieser weniger als 30 Wahlbewerber, leitet der nach § 2 gebildete Wahlausschuss das Wahlverfahren nach den Regelungen dieser Wahlordnung erneut ein.

§ 10

PRÜFUNG UND ZULASSUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Der Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Wahlvorschlag den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, fordert er unverzüglich unter Fristsetzung den ersten auf dem Wahlvorschlag genannten Wahlbewerber – und, falls dieser nicht zu erreichen ist, den zweiten auf dem Wahlvorschlag genannten Wahlbewerber usw. – auf, die Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 2 genannte Mängel handelt.
- (2) Die folgenden Mängel führen – vorbehaltlich Absatz 3 Satz 3 – stets zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags:
- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach § 9 Abs. 1 Satz 1 wurde nicht eingehalten.
 - c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
 - d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge. Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen. Betreffen die Mängel nur einzelne Bewerber, so werden diese gestrichen.
- (4) Der Wahlleiter hat festzustellen, ob nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 eine Listenwahl oder eine Personenwahl durchzuführen ist. Bei Durchführung einer Listenwahl ist der Stimmzettel gemäß § 11 Abs. 2, bei Durchführung einer Personenwahl gemäß § 11 Abs. 3 zu erstellen.
- (5) Der Wahlleiter teilt dem ersten innerhalb der Frist gemäß § 3 Buchstabe d) in der Geschäftsstelle des WPV eingegangenen Vorschlag die Listenummer 1 zu; die weiteren Listen erhalten nach der zeitlichen Reihenfolge des Einganges die folgenden Listennummern. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Listen entscheidet das Los.
- (6) Der Wahlausschuss gibt den Wahlbewerbern die Möglichkeit, sich der Bedeutung der Wahl der Vertreterversammlung entsprechend angemessen in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts des WPV (Mitgliederbereich) vorzustellen. Hierzu kann ein Bild des Wahlbewerbers und ein vom Wahlbewerber unter Beachtung der Vorgaben des Wahlausschusses erstellter Text wiedergegeben werden.

§ 11

STIMMUNTERLAGEN

- (1) Die Stimmunterlagen bestehen aus
- a) einem Wahlschreiben mit Informationen zur Durchführung der Wahl sowie zur

Nutzung des elektronischen Wahlportals und dem Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in elektronischer Form oder per Briefwahl – abgeben kann,

- b) den Zugangsdaten (Identifikationsnummer und Passwort) für das elektronische Wahlportal zur elektronischen Stimmabgabe auf der Internetseite des WPV www.wpv.eu,
 - c) einem Stimmzettel für die Briefwahl, einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung des WPV“, sowie einem an den Wahlausschuss adressierten größeren Rücksendeumschlag mit der Angabe: „Wahl der Vertreterversammlung des WPV“.
- (2) Bei Durchführung einer Listenwahl werden auf dem Stimmzettel alle zugelassenen Listen in numerischer Reihenfolge aufgeführt. Bei jeder Liste werden die vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste aufgeführt sind, mit den in § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Angaben angegeben.
- (3) Bei Durchführung einer Personenwahl werden auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge, in der sie auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sind, mit den in § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Angaben angegeben.
- (4) Die Wahlunterlagen werden spätestens fünf Wochen vor Ablauf der Wahlfrist mit einfachem Brief an die im Wählerverzeichnis vermerkte Anschrift oder – falls vom

Mitglied nach Feststellung des Wählerverzeichnisses eine Änderung mitgeteilt worden ist – an die neue Anschrift versandt.

§ 12

STIMMABGABE

(1) Bei elektronischer Stimmabgabe hat der Wahlberechtigte sich durch Eingabe der übersandten Zugangsdaten im elektronischen Wahlsystem zu authentifizieren. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form auf dem entsprechend § 11 Abs. 2 oder 3 erstellten elektronischen Stimmzettel. Die elektronische Stimmabgabe erfolgt

1. bei Durchführung einer Listenwahl, indem der Wahlberechtigte entsprechend den im Wahlschreiben sowie im Wahlsystem enthaltenen Angaben die Liste, der er seine Stimme geben will, auswählt und den elektronischen Stimmzettel absendet.

2. bei Durchführung einer Personenwahl, indem der Wahlberechtigte entsprechend den im Wahlschreiben sowie im Wahlsystem enthaltenen Angaben auf dem elektronischen Stimmzettel die Namen derjenigen Personen, denen er seine Stimme geben will, auswählt und den elektronischen Stimmzettel absendet. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Das Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch

den Wahlberechtigten möglich. Die verbindliche Stimmabgabe muss für den Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein und ist erst nach entsprechendem Hinweis im Wahlsystem erfolgt. Nach erfolgreichem Absenden des Stimmzettels muss dieser unverzüglich ausgeblendet werden und es darf keine Möglichkeit geben, diesen auszudrucken. Das Wahlsystem stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe nicht möglich ist.

(2) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt

1. bei Durchführung einer Listenwahl, indem der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Liste, der er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet

2. bei Durchführung einer Personenwahl, indem der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Personen, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind.

Nach dem Ankreuzen verschließt der Wahlberechtigte den Stimmzettel in dem Wahlumschlag, sodann verschließt er den Wahlumschlag in dem größeren Rücksendeumschlag und leitet diesen dem Wahlausschuss auf dem Postweg zu. Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens bei Ablauf der Wahlfrist dem Wahlausschuss vorliegt.

(3) Die eingehenden Rücksendeumschläge werden mit einem Eingangsstempel versehen; in einer Eingangsliste wird täglich die Zahl der

eingegangenen Rücksendeumschläge eingetragen. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahlniederschrift.

(4) Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben. Jeder Wähler darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei doppelt abgegebener Stimme per Briefwahl und elektronischer Stimmabgabe ist die elektronische Stimme maßgeblich.

§ 12a

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN DAS ELEKTRONISCHE WAHLSYSTEM

(1) Das elektronische Wahlsystem muss den aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Das Wahlsystem muss die in den folgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen.

(2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedenen in Deutschland betriebenen Servern geführt werden, so dass eine Anonymisierung der Stimmabgabe durch Speicherung der Daten auf verschiedenen Servern gewährleistet ist. Die Server müssen so geschützt sein, dass nur autorisierte Zugriffe möglich sind und dass bei Ausfall oder Störung eines Servers keine Stimmen verloren gehen.

(3) Bei der Übertragung der Daten in das elektronische Wählerverzeichnis zur Über-

prüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe einerseits sowie bei der Übertragung der Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne andererseits ist durch entsprechende Verschlüsselung sicherzustellen, dass eine Zuordnung der Stimmabgabe zum Wähler sowie eine Veränderung der Wahldaten ausgeschlossen ist. Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz und das Übertragungsverfahren ist vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen zu schützen.

(4) Der Wahlausschuss hat sich vor der Wahl die Erfüllung der technischen Anforderungen durch den Anbieter des elektronischen Wahlsystems nachweisen zu lassen. Der externe Dienstleister ist auf die Einhaltung der nach dieser Wahlordnung an das elektronische Wahlsystem gestellten Anforderungen zu verpflichten. In Zweifelsfällen ist ein Experte des BSI zu Rate zu ziehen. Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen sie den von ihnen bei der elektronischen Wahl eingesetzten Computer gegen Eingriffe Dritter schützen können. Dabei muss auf Bezugsquellen geeigneter kostenfreier Software hingewiesen werden. Die Kenntnisnahme von den Sicherheitshinweisen muss vor der Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten in elektronischer Form verbindlich bestätigt werden.

(5) Bei Störungen der elektronischen Stimmabgabe, die kein vorzeitiges Bekanntwerden, Löschen oder Manipulieren abgegebener Stimmen zur Folge haben können, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern; die Verlängerung ist gemäß § 1 Abs. 5 bekanntzugeben. Bei Störungen, die ein vorzeitiges Bekanntwerden, Löschen oder Manipulieren

abgegebener Stimmen zur Folge haben können, ist die Wahl abzuberechnen; der Wahlausschuss entscheidet über das weitere Verfahren. Die Störungen sind vom Wahlausschuss zu dokumentieren und die Wahlberechtigten entsprechend zu informieren.

§ 13

ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

- (1)** Mit Ablauf der Wahlfrist wird das Online-Wahlsystem geschlossen. Der Wahlausschuss tritt unverzüglich danach zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen und veranlasst die Auszählung der elektronisch sowie der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.
- (2)** Das Wahlsystem zählt bei Durchführung einer Listenwahl die für jede Liste abgegebenen elektronischen Stimmen und bei Durchführung einer Personenwahl die für jeden Wahlbewerber abgegebenen elektronischen Stimmen. Der Wahlausschuss stellt das Teilergebnis der elektronisch abgegebenen Stimmen fest.
- (3)** Der Wahlausschuss ist für die Administration der Wahlserver, die Überwachung der elektronischen Auszählung und für die Archivierung zuständig. Der Wahlleiter weist das mit der Durchführung der Wahl beauftragte Unternehmen entsprechend an und überwacht dies. Das elektronische Wahlsystem muss die technische Möglichkeit bieten, den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar zu machen. Zu diesem Zweck sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise bis zum Ablauf der Frist gemäß § 17 zu speichern.

- (4) Der Wahlausschuss ermittelt das Teilergebnis der Briefwahl, indem er zunächst die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge und die Wahlberechtigung der Absender feststellt. Sofern ein Wahlberechtigter seine Stimme doppelt per Briefwahl und elektronischer Stimmabgabe abgegeben hat, ist der Rücksendeumschlag mit einem Vermerk über die doppelte Stimmabgabe ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind ebenfalls mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Sodann werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, in einer Urne gemischt und erst danach geöffnet. Der Wahlausschuss zählt bei Durchführung einer Listenwahl die für jede Liste per Briefwahl abgegebenen Stimmen und bei Durchführung einer Personenwahl die für jeden Wahlbewerber per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Der Wahlausschuss kann sich hierzu eines Stimmzettelscanners und anderer elektronischer Hilfsmittel bedienen. Der Wahlausschuss stellt das Teilergebnis der per Briefwahl abgegebenen Stimmen fest.
- (6) Aus dem Teilergebnis der elektronischen Wahl und dem Teilergebnis der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest. Bei Durchführung einer Listenwahl erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 8 Abs. 2; bei Durchführung einer Personenwahl erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 8 Abs. 4.

§ 14

WAHLNIEDERSCHRIFT

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden vom Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und unterzeichnet.
- (2) Die Wahlniederschrift muss enthalten:
- a) die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses,
 - b) die Beschlüsse des Wahlausschusses,
 - c) die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler,
 - d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - e) die bei Listenwahl jeder Liste und bei Personenwahl jedem Bewerber zugefallenen Stimmenzahlen,
 - f) bei einer Listenwahl zusätzlich die jedem Wahlvorschlag zugefallene Stimmenanzahl sowie die Berechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge,
 - g) die Namen der danach gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung.

- (4) Die mit einer Rechtsmittelbelehrung

§ 15

BEKANNTMACHUNG DES WAHL ERGEBNISSES (ZWEITE WAHLBEKANNTMACHUNG)

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis (Zweite Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung sind der Inhalt von § 16 Abs. 1-3 und die Anschrift des Wahlausschusses bekannt zu geben.
- (2) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich über die Wahl als Mitglied oder als Ersatzmitglied der Vertreterversammlung.

§ 16

WAHLANFECHTUNG

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Zweiten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem ersten Kalendertag nach Ablauf des Monats, in dem die Zweite Wahlbekanntmachung auf der Internetseite des WPV oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder bekannt gemacht worden ist. Wird das Ergebnis sowohl auf der Internetseite des WPV als auch durch Rundschreiben bekannt gemacht, ist der frühere Termin maßgeblich. Rechtsbehelfe gegen vorhergehende Entscheidungen des Wahlausschusses sind nicht möglich.

- (2) Die Wahlanfechtung, die keine aufschiebende Wirkung hat, kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist, sowie die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.
- (4) Die mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Anfechtenden und demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben.

§ 17

AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachungen, Stimmzettel, alle relevanten Datensätze der elektronischen Wahl und sonstige Unterlagen), sowie die elektronischen Daten auf einem nicht überschreibbaren elektronischen Speichermedium, sind nach Beendigung der Wahl bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des WPV aufzubewahren.

